

Abdruck Der Fürstl. Sächsischen Universität zu Jena Beyder Theologischen und Juristen Facultäten Ertheilten Responsi, In causa Der Halberstädter also genanten Pietisten, und nach Anweisung dessen den 14. Maii 1694. in Halberstadt durch die Churfürstl. Brandenburgische Regierung Publicirten Sentenz

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796685657>

Druck Freier  Zugang



51. c. 6.

36 p
40 p
8 p
24 p
46 p
20 p
48 p
24 p
24 p
28 p

32 p
32 p

24 p

24 p

40 p

28 p

24 p

16 p

16 p

24 p

56

38

32

124

82

26

16

28 p

41 p

16 p

36 p

68 p

40 p

— u. d. l.

66 p

20 p

68 p

22 p

86 p

Fg = 107/1-44.

Index.

- 1 Winklers und Hinc Kelmanns Bündeliger Throniß.
- 2 R. Ministerij erste Abfertigung.
- 3 Winklers beyanühigte Briefschrift.
- 4 Eigdem Gd gamin te besurung.
- 5 D. Mayers Belinde Gmstung.
- 6 Winklers wiste in Gndliche Anhorst und 3. Jahr Trud. D. May.
- 7 Winklers und Hinc Kelmanns beyanühigte andachtung 3. D. May.
- 8 D. Mayers Gmstung besurung.
- 9 Eigdem Gmstung te besurung.
- 10 Winklers und Hinc Kelmanns besurung D. May.
- 11 Vaxen Gmstung an Hinc Kelmann.
- 12 Vaxen Gmstung Hinc Kelmann.
- 13 Anonymi Gmstung Hinc Kelmann über Gmstung. Religionen.
- 14 Vaxen Gmstung Hinc Kelmann.
- 15 Vaxen. 3. Gmstung Hinc Kelmann mit besurung.
- 16 Winklers Gmstung an Hinc Kelmann wider in Ministerialen.
- 17 R. Ministerij zweite Abfertigung.
- 18 R. Ministerij dritte Abfertigung. Mit dem Gmstung über Gmstung.
- 19 Vaxen Gmstung Hinc Kelmann wider Winklers.
- 20 D. Mayers Gmstung Gmstung Hinc Kelmann.
- 21 Winklers Gmstung wider in Gmstung besurung.
- 22 Winklers Gmstung Gmstung D. Mayers, 1. Gmstung.
- 23 Vaxen. Gmstung Gmstung an Gmstung. mit Gmstung.
- 24 D. Hinc Kelmanns Gmstung Gmstung an Gmstung Gmstung.
- 25 Gmstung Gmstung Gmstung wider in Gmstung.
- 26 D. Mayers Gmstung Gmstung Gmstung.
- 27 Winklers Gmstung. Gmstung, 3. Gmstung Hinc Kelmann. Gmstung Gmstung Gmstung.
- 28 Gmstung Gmstung Gmstung Gmstung wider in Gmstung.
- 29 Vaxen wider Gmstung Gmstung Gmstung.
- 30 Gmstung Gmstung Gmstung Gmstung Gmstung.

27. In Olina de sum on Le. Hockelmann.
28. Einmarchung über Winkelert Handlung was zur Freyführung.
29. Abtheilung Hamburgs Diarium.
30. D. Petermanns Ringar Handlung Ciliusmi Sardi.
31. Abtheilung des tenissen Reppari in der Aulstraße. P. 1814.
32. Franc Xant Amantwahrung in der Artig.
33. D. Diekmanns Repparia der Fas. in privatū Cōm. nō.
34. Neu bauer Amantwahrung der Amantwahrung.
35. Amantwahrung Amantwahrung der Amantwahrung.
36. Neu bauer Amantwahrung: ob am fund. abgeleitet werden können?
37. In dem Amantwahrung on Le. Ceteran.
38. G. Kaiti Amica Repparia ad Am. D. Bayer.
39. D. Neimanni ⁱⁿ Ciliusmo Sūbtilissimo. - aut. J. G. Swerer. (Hilfsprogramm)
40. D. Amantwahrung Amantwahrung Amantwahrung.
41. D. Heiffers Epistola ad Viretum.
42. D. Heiffers Epistola ad Viretum de Legend. Bibl.
43. Amantwahrung Amantwahrung de contr. novis.
44. Amantwahrung Amantwahrung Amantwahrung des Amantwahrung.

³⁶
Abdruck

Der Fürstl. Sächsischen Universität zu

J E N A

Vonder Theologischen und Juristen Facultäten
Ertheilten

RESPONSI,

In causa

Der Halberstädter also genanten

PIETISTEN,

und nach

Anweisung dessen den 14. Maji 1694.

in Halberstadt

durch die Churfürstl. Brandenburgische Regierung

Publicirten

SENTENZ.

Gedruckt im Jahr 1694.





Durchlauchtigster Großmächtigster
Churfürst/

Ew. Churfürstl. Durchl. sind unsere unterthänigste
Dienste jederzeit zuvor /

Gnädigster Churfürst und Herz.

Als Ewr. Churfürstl. Durchl. uns die wider
Annen Margrethen Jahnin/so wohl auch M.
Andream Achillem Predigern / und Levin
Gebhard Semlern Studiosum, zu Halber-
stadt ergangene Acta in dreyen Voluminibus zuferti-
gen lassen / und darüber unser in denen Geist- und
weltlichen Rechten gegründetes Bedencken gnädigst
begert: Demnach halten wir denenselben gemäß und
zu erkennen zu seyn; Dieweil der Annen Margreten
Jahnin Bezeigungen/ Entzückungen und Geberden
nicht/ wie sie vorgibt / von dem Geist Gottes / noch
auch ihre Prophecenungen / so wohl / weil darauf
nichts erfolget/ als auch selbst ihrer Art und Inhalt
nach / nicht göttlich / inmassen solches Mag. Achilles,
ob er wohl darinnen ihr vorhin Benfall gegeben / vor
der Commission zu Berlin/ daß nemlich selbige nach
Deut. xviii 22. seqq. nicht vor Göttlich zu achten/ selbst
gestanden hat. Vielmehr die von der Jahnin unter
Gottes Namen ausgesprochene Weissagungen/ wun-
der-

berliche Reden/ und Gebot der Auferstehung an des
 Fronen todtes Kind/ wie auch daß sie die Francke Jü-
 dinn wunderbahrer Weise durch ihre Worte gesund
 machen wollen/ zur Verunehrung Gottes/bey Chri-
 sten und Juden ausgeschlagen: nicht weniger den A-
 theisten und andern Unwissenden dadurch Anlaß ge-
 geben worden/ die rechte und wahrhafte Offenbah-
 rungen um so mehr in Zweifel und Gespött zu ziehen.
 Insonderheit aber und da von der Tahnin der Ver-
 storbene Prediger Herr Wurzler nach dem Urtheil
 der Liebe für selig gehalten werden sollen / dieselbe
 Jhn hingegen im Sarg beschimpffet / dessen Vater
 und Witwe betrübet/ die Gemeine hochgeärgert/ und
 das heilige Predigt-Am̄t selbst verunehret. So ist
 bey dieser Bewandniß/ da ermeldte Tahnin die Ein-
 bildung von unmittelbahrer Erleuchtung/ Einspruch
 und Bewegung fest gefasset / und dazu dermassen eine
 geistliche Hoffart geschlagen / daß der böse Geist/
 durch Gottes Verhängnis/Frenheit und Gewalt be-
 kommen sich mit einzudringen / und dieselbe von einer
 irrigen Bahn in den andern zu treiben/ biß es endlich
 mit ihr außs äußerste gelanget/ vor allen Dingen nö-
 tig/ daß ihr der Ungrund ihrer eingebildeten Erleuch-
 tung/ und die List und Betrug des Satans samt dem
 daher entstandenen sündlichen/ auch ärgerlichen/ und
 ihrer Seelen höchstschädlichen Beginnens / deutlich
 und zulänglich/ jedoch in Sanfftmuht / und wie sol-
 cher Leute Zustand es erfordert / gezeiget werde: Ob
 etwa sie dadurch zum Erkäntnuß zu bringen. Auf
 welchen Fall dieselbe dann der bisherigen Hafft /

nechst Erstattung der verursachten Unkosten/ hintwie-
derum zu entledigen/ und hierauf vermittelst öffentli-
cher von der Hohen Obrigkeit angeordneter Kirchens-
Busse mit der geärgerten Gemeine auszusöhnen.
Wie imgleichen des verstorbenen Hr. Wurzlerns hin-
terlassenen nahen Anverwandten/ die ihnen zugefügte
Beleidigung abzubitten/ und hinkünftig auf ihr
Thun und Lassen fleissig acht zu geben. Dafern sie a-
ber sich hiezu nicht bequemen/ sondern bey ihrer Här-
tigkeit bestehen würde/ ist sie/ damit ferners ärger-
nuß von der Christl. Gemeine abgewendet werde/
nechst Erstattung der Unkosten mit der Landes Räu-
mung zu belegen.

Was nun hiernächst M. Andream Achillem betrifft/
dieweil/ zu mahl aus seiner eingegebenen letzten De-
fension-Schrift so viel zu ersehen/ daß er in verschie-
denen Puncten der Religion nicht richtig/ gestalt er
mit denen Quäkern/ ob er schon mit denselben es in
allen Articuln nicht halte/ dennoch im Hauptwercke
de Revelationibus immediatis, tanquam principio &
norma actuum fidei &c. auch andern mehr/ abson-
derlich von dem tausendjährigen Reiche/ einstimmet/
welches er nun endlich allerdings fest alleriret; gestalt
die bishero gepflogene heimliche Zusämenkünffte für
dessen præludia zu achten. Als ist derselbe zusöderst
solcher seiner Irthümer aus H. Schrift zu überweiz-
sen/ und ihme vorzustellen/ wie er gleichwohl andere
verführet/ der Fahnn nicht wenig Anlaß zu ihren ex-
cessen gegeben/ auch dieselbe darinnen gestärcket/ das
ärgernuß mit dem Brieffe an Hr. Wurzlern durch
seinen

seinen Beytritt und Auctorität befodert/des Kraxen-
steins zu Quedlinburg Thun approbiret / die fröliche
Jüdin selbst zur Jahnin herzugeholet / und dadurch
denen Juden die Christl. Religion und so mehr zu
verlästern Anlaß gegeben habe. Hierauf ist so dann
auch Er insonderheit / daß er in so vielerley Wege die
Christl. Gemeine geärgert / derselben uff Maas und
Weise / wie solches bey ihm die Obrigkeit thunlich er-
messen wird / eine öffentliche Abbitte zu thun / und ge-
gen gnugsame Versicherung die bisherigen Irthümer
zu vermeiden / und ins künftige sich besser zu bezeigen /
in dem Amte zu behalten / und an einen andern Ort
zu versetzen. Und ist er hiebeneben die von ihm ver-
ursachte Unkosten abzutragen verbunden. In entse-
hung aber seines busfertigen Erkänntnisses / und Aus-
söhnung mit der Kirchen / ist er seines Amtes gänzlich
zu entsetzen / und mit deren Landes Raumung nebst
Erstattung der Unkosten zu belegen.

Den Studiosum Levin Gebhard Semlern belan-
gend / wie dessen seltsames Bezeigen / und zumahl der
tremor auf seiner Verlobten Bette vor Quakerisch
zu halten / auch er gleichen Irthümern zugethan. Als
ist bey ihm eben wohl zu seiner Wiederbringung /
durch gründlichen Unterricht / gehöriger Fleiß anzu-
wenden. Und weil er den von der Jahnin dictirten
Brieff nachgeschrieben und fortgeschicket / wodurch er
denn nicht nur gröblich gesündigtet / sondern auch des
Verstorbenen Familie sehr betrübet. So wird er
gleichfals bey der geärgerten Christl. Gemeine sich öf-
fentlich auszusöhnen / und denen Wurzlischen An-
gehö-

gehörigen eine Christliche Abbitte zu thun gehalten/
und zu dem Ende auf Erstattung der seines Theils
aufgewendeten Unkosten/der Haft hinwieder zu er-
lassen/auch darneben ermahnet / um gemeiner Ruhe
und sein selbst willen sich anders wohin zu begeben.
Im Fall Er aber zur Erkantnis und Bereuung sei-
ner Irthümer und excessen/ so wohl auch ist erwehnt-
ter Abbitte nicht zu bringen / ist Er nechst Ersetzung
der Unkosten / mit der Landes-Räumung zu bestraf-
fen. Endlich ist unsers Erachtens wohl von nöthen/
daß eine deutliche/ gründliche Erinnerung wegen die-
ser vorgefallenen Begebenheit abgefasset / und damit
noch mehrern dergleichen Unheil vorgebauet werden
möge/ solche von der Kanzel abzulesen. Welches wir
hiedurch unterthänigst nicht verhalten sollen. Zu
Urkund mit unsern Insiegel besiegelt.

Erw. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste

Decanus, Senior und
Doctores der Theo- wie auch
logischen

Ordinarius Decanus,
Senior, und andere
Doctores der Juri-
sten Facultät

In der Universität Jehna.

Publicatum in praesentia der Inquisiten/ nehmlich
der Jabnin/Mag. Achilles und Semlers/ den 14
Maji 1694. hor. X. antemerid.

Bon



Von Gottes Gnaden Friederich der Dritte ꝛ.
Chur-Fürst ꝛ.

Mnsern ꝛ. Demnach die wider Annen Margres
ten Jahnin/Mag. Andream Achillem Predigern/
und Levin Gebhard Semlern Studiosum, ergan-
gene Acta von der Theologischen und Juristen Facul-
tät zu Jena nebst ihren Urthel allhier eingelanget /
Als haben wir Euch dieselbigen hiebey zusenden wol-
len/mit dem gnädigsten Befehl/nach dessen Inhalt
wider die obbenannte inquisitos zu verfahren / und
weil am Ende des Urthels erwehnet wird / daß von
nöthen seyn möchte/daß eine deutliche und gründliche
Erinnerung wegen dieser Halberstädtischen Offens-
bahrung abgefasset/ und damit noch mehrern derglei-
chen Unwesen vorgebauet werden möge / solche von
der Kanzel abgelesen werde. Also befehlen wir Euch
hiemit gnädigst/ ein solches formular abzufassen / und
es dergestalt gelinder oder auch härter einzurichten /
wie ein oder der andere inquisitus bey publication o-
der Vollziehung des Urthels sich wird erkläret und
bezeiget haben/ ob sie nehmlich auf ihren Wahn hals-
starrig bestehen / oder ihre excessse und Fehler erken-
nen und bereuen werden. Wann ihr nun sothanes
Formular also werdet eingerichtet haben / so habt ihr
uns dasselbe vorher zu unserer fernern Verordnung
einzuschicken / und wie sich die Inquisiti bey Vollzie-
hung des Urthels erkläret un erwiesen/ umständlichen
Bericht abzustatten. Seind ꝛ. Geben Kölln an der
Spree den 1 Tag Maji 1694.

Friederich

An Halberstädtische Regierung.

E. DANCKELMANN.

Wohl- und Ehrwürdige / Hoch- und Wohlgelahrte /
Sonders günstige Herrn und gute Freunde.

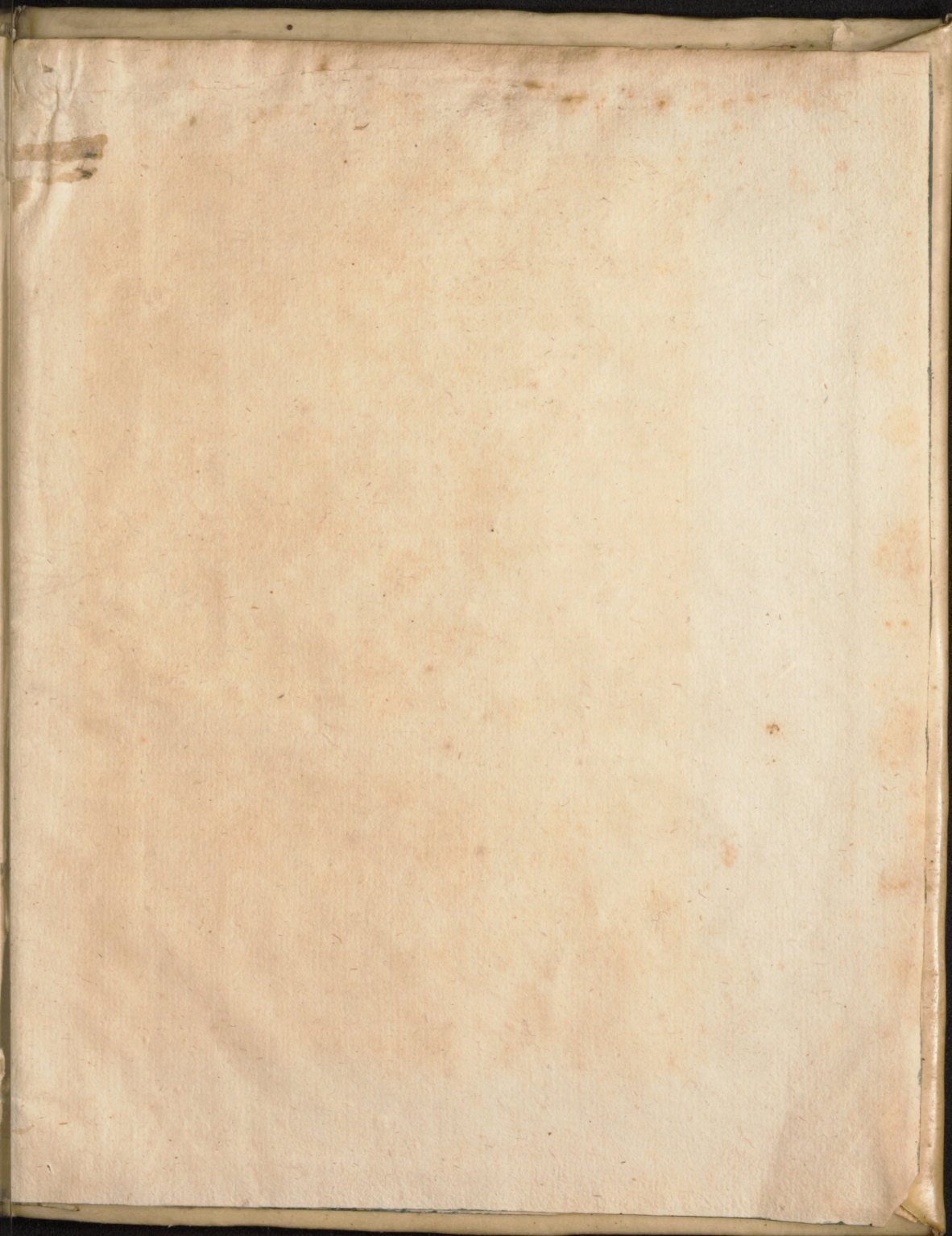
Dennach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. u. S. H.
Uns in beykommenden gnädigsten Rescripto vom 1. die-
ses anbefohlen / die in causa des hiesigen Advocat Filii
Tennemanns contra die Jahnin Mag. Andream Achillem
und den Studiosum Semlern eingehohlte beykommende Urthel
denen inquisitis zu publiciren / und den Inhalt derselben zu
exequiren. So befehlen Namens Sr. Churfst. Durchl. zu
Brandenb. u. S. Hn. Wir demselben und Euch / morgendes
Tages und zwar des Nachmittages gegen 3. Uhr auf der hie-
sigen Cankley einzufinden / denen inquisitis insgesamt ihre
Irrthümer deutlich und nach Inhalt der Urthel mit allen
Glimpff / ohne Heftigkeit und Verbitterung vorzuhalten /
und dahin bemühet zu seyn / daß sie solche erkennen / von den-
selben abstehen / und sich mit der Christlichen Gemeine ausöh-
nen mögen / zu dero Behuef demselben und Euch das einge-
hohlte Urthel nachrichtlich communiciret wird / und die Sa-
che und deren Umstände reifflich zu überlegen / die wir demsel-
ben und Euch zu günstiger Willfahung gestiffen. Halber-
stadt den 14. ten Majt 1694.

Churfst. Brandenb. zur Regierung und
Consistorio des Fürstenthums Halber-
stadt verordnete Präsident, Vice-Cankler
und Räte / etc.

M.V. Ruck.

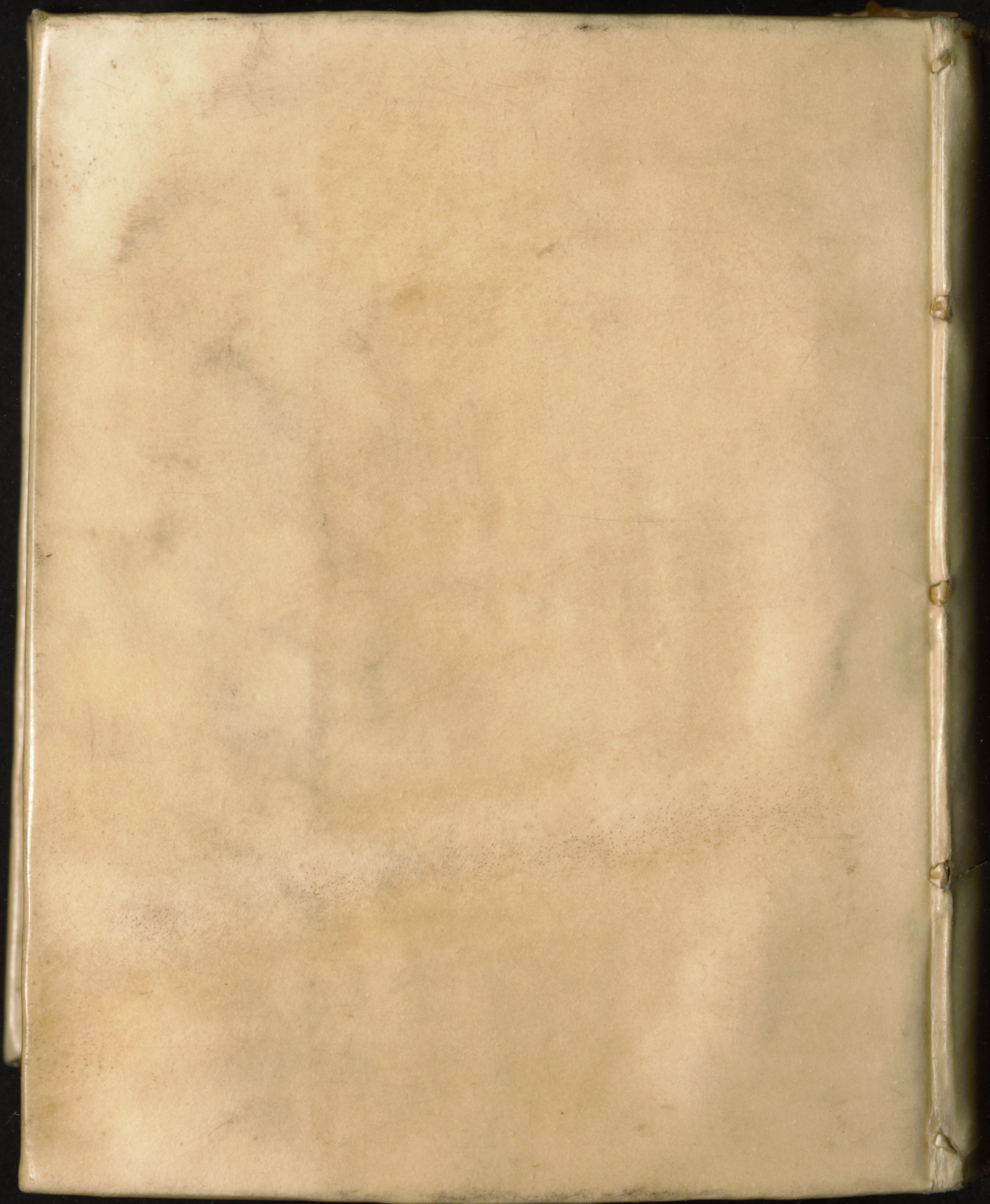
Denen Wohl und Ehrwürdigen / Hoch- und Wohlgelahrten /
unsfern sonders günstigen Herrn und guten Freunden Johann
Conrad Schneidern / Mag. Johann Melchior Gözzen / und
Mag. N. Kornemannen / S. S. Theol. Doct. und Prediger der
Hohen Stifts St. Martini und S. Johannis Kirchen hieselbst.







9. Apr. 1804



Reynung verleitet gewesen / daß die Welt
 Stücken im ersten Augenblick der Zeit
 en/ da doch die Heil. Schrift ausdrück-
 sechs Tage benennet/darinnen jedes in der
 ch herfür gebracht ist/welches die verkehr-
 rstanden / daß nemlich den Engeln das
 erck der Erschaffung zu unterschiedenen
 gemacht sey. Was hierauff unsere Schul-
 ile Spitzfündigkeiten erdonnen haben /
 mit Verdruff stillschweigend vorbe-
 gen. Des angeführten Schrift=Orthes
 nung ist/ daß von Gott alle Dinge in der
 Wesen haben/erschaffen sind / er deutet
 : Erschaffung an/ sondern die allgemein-
 enen Dinge. Ich erschrecke viel eher/als
 nachforschen mag / wenn ich bedencke /
 i Vortheil die Gottlästernde Arrianer
 ten Erklärung Prov. 8/ 22. genommen/
 it durch den Mißverstand etlicher unter
 d eingeführet wird : **Der HERR**
 (für/hat mich gehabt) im Anfang
 ehe er was macht/war ich da. Son-
 des unlängst berühmten Schul-Lehrers
 da grober Mißverstand merckwürdig. Er
 n Zwist der Schulen unter den Päbstlern
 Hülffe der Göttlichen Gnade/ welche ent-
 en Willen der Menschen anhänget/oder
 t ist / beyzulegen ; Hierüber hat er mit
 Ascoli und Bellarmino 60. Tage lang
 bewiesen/daß die Göttliche Gnade sonder
 verbestimmung oder Mittel=Wissenschaft
 3 der

